

Christian Arnold-Fässler

Landrat

6462 Seedorf

Seedorf, 28.01.2015

## **Motion zur Änderung vom Finanz- und Lastenausgleich zwischen dem Kanton und den Gemeinden (FiLaG) bei den Zentrumsleistungen**

Herr Präsident

Meine Damen und Herren

### **Ausgangslage und Begründung**

Im Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich zwischen dem Kanton und den Gemeinden (FiLaG) wird unter anderem auch die Abgeltung der Zentrumsleistungen geregelt. Der Landrat genehmigt alle vier Jahre den Wirkungsbericht und kann bei den Zentrumsleistungen den Höchstbetrag bestimmen. In einem vom Regierungsrat erlassenen Reglement über die Zentrumsleistungen (ZLR vom 27. November 2007) werden die Details geregelt. Der FiLaG ist seit dem 01. Januar 2008 in Kraft und befindet sich in der zweiten Wirkungsperiode 2013 – 2016. Anlass zu grossen Diskussionen im Landrat haben insbesondere auch bei der letzten Debatte über die Wirkungsperiode 2008 – 2011, wiederum die Abgeltung der Zentrumsleistungen gegeben. Dabei hat man nicht die Zentrumsleistungen als Grundsatz in Frage gestellt, viel mehr gingen die Meinungen über die Höhe und die in die Berechnung eingebrachten Objekte auseinander. Unbestritten waren die Kantonsbibliothek, das Theater Uri und das Schwimmbad. Bei den übrigen Objekten, für die Zentrumsleistungen geltend gemacht wurden (Fussballplätze, MZG Winkel, Jugend und Sportanlagen), handelt es sich um Infrastrukturanlagen, die die meisten Urner Gemeinden für die ortsansässigen Dorfvereine und gemeindefunktionelle Anlässe und Aufgaben zur Verfügung stellen.

Die Berechnungsmethode für den Anspruch von Zentrumsleistungen, ist mit der aktuellen gesetzlichen Grundlage sehr aufwendig und nicht über alle „Zweifel“ erhaben. Als Beispiel ist hier die Erhebung vom Merzweckgebäude Winkel über die Nutzung in den Berechnungen 2012 zu den Zentrumsleistungen der Gemeinde Altdorf zu erwähnen. Es darf nicht sein, dass einzig zufällig ausgewählte Anlässe als repräsentativ erklärt werden und danach Grundlage für die Berechnung der Zentrumsleistungen für die kommenden vier Jahre bilden. Die aktuellen Berechnungsmethoden sind für die interkommunale Zusammenarbeit nicht gerade förderlich.

Für die nächste Wirkungsperiode 2017 – 2020 ist es zwingend, dass die Abgeltung der Zentrumsleistungen im FiLaG überprüft und nötigenfalls angepasst werden.

**Antrag:**

Gestützt auf Artikel 116 ff der Geschäftsordnung des Landrates wird der Regierungsrat beauftragt dem Landrat mit dem Wirkungsbericht 2013 -2016 folgende Änderungen vorzulegen:

1. Das Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich zwischen dem Kanton und den Gemeinden (FiLaG) ist in folgenden Punkten anzupassen:
  - a) Neu soll der Landrat auf Antrag des Regierungsrates alle vier Jahre die Objekte bestimmen, die als gemeindeübergreifende Zentrumsleistungen gelten.
  - b) Der Schwellenwert von heute 30 Franken pro Einwohnerin und Einwohner im Jahr soll überprüft und allenfalls reduziert werden.
  - c) Mit der aktuellen Gesetzesgrundlage legt der Landrat den Höchstbetrag für Zentrumsleistungen fest. Diese Regelung soll bei einer allfälligen Anpassung gestrichen werden.
  
2. Das Reglement über die Zentrumsleistungen (ZLR) wird vom Regierungsrat in Zusammenarbeit mit den Gemeinden, in folgenden Punkten überprüft und nötigenfalls angepasst:
  - a) Die Berechnung für Zentrumsleistungen der beanspruchenden Gemeinde ist zu vereinfachen. Eine Verteilung nach Einwohnerzahl und Abstufung auf Distanz der Gemeinden ist dabei zu prüfen.

Ich danke dem Regierungsrat auch im Namen der Zweitunterzeichner.

Erstunterzeichner:



LR Christian Arnold, Seedorf

Zweitunterzeichner:



LR Claudia Meili, Seedorf



LR Andreas Bilger, Seedorf



LR Ruedi Cathry, Schattdorf